

## Berufung des Parlamentes.

Die Berufung des Parlamentes muß 40 Tage vor seiner Eröffnung erfolgen.

Zum Parlamente müssen geladen werden und erscheinen auf Grund ihres Lehnsgutes alle Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Priore und andere höhere Geistliche, welche eine Grafschaft oder Baronie innehaben; die niederen Geistlichen aber nur dann, wenn sie zum Räte des Königs gehören oder wenn ihre Gegenwart für das Parlament als nützlich und notwendig erachtet wird. . . In diesen Fällen pflegt ihnen der König ein Handschreiben zu schicken mit der Bitte, im Parlamente zu erscheinen . . .

## Von den Laien.

Ferner müssen geladen werden und erscheinen alle Grafen, Barone und ihresgleichen, d. h. jene, welche Ländereien und Einkünfte im Werte einer Grafschaft oder vollen Baronie haben . . .

## Von den Hafenbaronen.

Ferner ist der König gehalten, sein Schreiben dem Kommandanten der fünf Häfen zu senden, daß jeder Hafen zu seiner Vertretung je zwei geeignete und erfahrene Barone wähle und ins Parlament entsende . . .

## Von dem niederen Adel.

Ferner pflegte der König seine Handschreiben zu senden allen Grafschaftsrichtern Englands, sie sollten in ihrer Grafschaft je zwei geeignete, ehrenwerte und erfahrene Ritter als Parlamentsmitglieder wählen lassen . . .

## Von den Bürgern (der Städte).

In gleicher Weise erhielten der Bürgermeister und die Unterrichter Londons, Yorks und anderer Städte den Auftrag, für die Gemeinheit ihrer Stadt je zwei geeignete, ehrenwerte und erfahrene Bürger ins Parlament zu wählen . . .

## Von den Bürgern (der Marktflecken).

Ebenso erhielten diesen Auftrag die Amtmänner und rechtschaffenen Männer der Marktflecken, aus ihrer Mitte und für sich je zwei geeignete, ehrenvolle und erfahrene Bürger ins Parlament zu wählen . . .

## Von den Ständen der Pairs.

Der König ist das Haupt, der Anfang und das Ende des Parlamentes, und daher hat er keinen seinesgleichen in seinem Stand, und so besteht der erste Stand aus dem Könige allein. Der zweite Stand